

Bedingungen für den Vorsorge-Fondssparplan

der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Luzerner Kantonalbank bzw. der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend jeweils Stiftung)

1. Dienstleistungsumfang

Der Vorsorge-Fondssparplan ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds im Rahmen der 3. Säule bzw. der 2. Säule. Der Vorsorge-Fondssparplan eignet sich für Vorsorgenehmer, die ihr Vorsorgeguthaben regelmässig in Anlagefonds investieren wollen und bei der Auswahl des passenden Anlagefonds Unterstützung wünschen. Der Vorsorge-Fondssparplan umfasst abschliessend die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen.

Umsetzung Vorsorge-Fondssparplan und Aufbewahrung Depotwerte:

Die Stiftung führt im Rahmen des mit dem Vorsorgenehmer vereinbarten Vorsorge-Fondssparplans die Aufträge aus und ist für deren Übermittlung besorgt. Die Ausführung der Aufträge und ausgeführten Verwaltungshandlungen werden dem Vorsorgenehmer jeweils angezeigt. Zudem erhalten die Vorsorgenehmer jährlich einen Vermögensauszug ihres Vorsorge-Fondssparplans. Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend LUKB) eingebucht.

Unterstützung Fondsauswahl:

Die Stiftung respektive die LUKB erbringt auf Wunsch des Vorsorgenehmeren produktspezifische Anlageberatung und gibt Empfehlungen für passende Finanzinstrumente aus einer bestimmten Palette von mehrheitlich LUKB-eigenen Anlagefonds. Die Stiftung bzw. LUKB orientiert sich dabei ausschliesslich an den Angaben, die der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung bzw. LUKB in diesem Zusammenhang abgibt. Der Vorsorgenehmer kann Produktinformationen zu diesen Fonds beziehen. Die gesamte Vermögenssituation des Vorsorgenehmeren wird dabei nicht berücksichtigt. Darüberhinaus erteilt die Stiftung keine individuellen Investitionsempfehlungen und führt keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durch und ist weder zu einer ständigen Überwachung, noch zu einer regelmässigen Information des Vorsorgenehmeren verpflichtet. Der Vorsorgenehmer trifft den Anlageentscheid selber und ist für die Zusammensetzung und Wertentwicklung der Vermögenswerte im Vorsorge-Fondssparplan allein verantwortlich. Insbesondere trägt er das Anlagerisiko.

Die Stiftung hat ausdrücklich kein Verwaltungs- oder umfassendes oder auf Dauer angelegtes Beratungsmandat; ohne Instruktionen des Vorsorgenehmeren werden keine Transaktionen vorgenommen.

2. Vorsorgekonto & -depot

Zur Abwicklung der Fondstransaktionen im Vorsorge-Fondssparplan wird ein bereits bestehendes oder neues Vorsorgedepot Sparen 3 bzw. 2. Säule (nachfolgend Vorsorgedepot) sowie ein Vorsorgekonto Sparen 3 bzw. Freizügigkeitskonto 2. Säule (nachfolgend Konto) benötigt.

Die Aufbewahrung der Fondsanteile erfolgt im Vorsorgedepot. Es gelten die Basisdokumente und das Depotreglement der LUKB.

3. Sparplanarten

Wachstumsplan

Beim Wachstumsplan handelt es sich um eine regelmässige Investition (Ansparen) in Wertschriften. Gemäss den Anlageinstruktionen werden Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds zu Lasten des Vorsorgekontos gekauft.

Rücknahmeplan

Beim Rücknahmeplan handelt es sich um eine regelmässige Desinvestition (Absparen) von Wertschriften. Vorhandene Anteile (bzw. Bruchteile davon) von Anlagefonds werden gem. Anlageinstruktion zu Gunsten des Kontos verkauft.

4. Zur Verfügung stehende Fonds

Die Stiftung definiert die Anlagefonds als Bestandteil des Angebots gemäss Anhang zum Anlagereglement der Stiftung, für welche der Vorsorgenehmer den Vorsorge-Fondssparplan abschliessen kann. Ist es aufgrund von Änderungen am Investitionsuniversum nicht möglich, in die Fonds gemäss Anlageinstruktionen des Vorsorgenehmeren zu investieren, verpflichtet sich die Stiftung, den Vorsorgenehmer entsprechend zu informieren. Fondsfusionen, Fondsliquidationen und Fondsneuausrichtungen werden dem Vorsorgenehmer, sobald sie der Stiftung bekannt sind, mitgeteilt. Vereinbarte Anlageinstruktionen bleiben in der Folge bestehen, sofern die Bank vom Vorsorgenehmer keine neuen Instruktionen erhält. Es ist möglich, dass Anlageverzögerungen auftreten. Sollte es aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen nicht mehr möglich sein, die Anlageinstruktion des Vorsorgenehmeren auszuführen, so werden die regelmässigen Investitionen durch die Stiftung respektive der LUKB gestoppt. Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. neue Anlagerestriktionen) ist die Stiftung ermächtigt im Sinne des Vorsorgenehmeren zu handeln und den Fonds zugunsten seines Kontos zu veräussern oder die Anlageinstruktion auf ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Vorsorgenehmer mitgeteilt.

5. Ausführungszeitpunkt

Der Vorsorge-Fondssparplan wird auf unbestimmte Zeit, aber längstens bis zur Fälligkeit des Vorsorgeguthabens abgeschlossen und gilt als erteilt, bis er vom Vorsorgenehmer widerrufen wird. Der Auftrag wird an dem in den Auftragsinstruktionen gewünschten Kalendertag ausgeführt, sofern

- beim Wachstumsplan der Valuta-Saldo auf dem Vorsorgekonto dem Investitionsbetrag entspricht oder höher ist (sonst erfolgt die Investition erst wieder am nächsten vom Vorsorgenehmer definierten Investitionstag, sofern dann genügend Guthaben auf dem Konto verfügbar ist). Der Vorsorgenehmer ist dafür verantwortlich, dass er den Investitionsbetrag rechtzeitig auf das Konto überweist. Investiert wird der ganze Betrag, abzüglich der Kosten und Gebühren.
- beim Rücknahmeplan der Anlagefondsbestand ausreicht, um den vom Kunden gewählten Betrag zu erzielen (anderenfalls wird die Anweisung nicht ausgeführt; es erfolgen auch keine Teilausführungen).

Fällt der gewählte Tag auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, wird der Auftrag am nächst folgenden Bankwerktag ausgeführt. Die Stiftung ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vorsorge-Fondssparplan ganz, teilweise oder nicht auszuführen. Kann die Stiftung den Vorsorge-Fondssparplan aus einem nicht von ihr verursachten Grund nicht ausführen, so ist sie nicht verpflichtet, den Vorsorgenehmer davon in Kenntnis zu setzen. Die Stiftung haftet nicht für allfällige Schäden aus der Nichtdurchführung eines Auftrages.

6. Anpassung des Sparplans

Anpassungen des Sparplans (Periodizität, Betrag, Ausführungstag, gewählte Anlagefonds) können jederzeit vorgenommen werden. Änderungen werden dem Vorsorgenehmer durch die Stiftung schriftlich bestätigt. Es gilt ausschliesslich die zuletzt vom Vorsorgenehmer erteilte Auftragsinstruktion. Änderungen der Sparplans durch den Vorsorgenehmer gelten nur für künftige Anlagen. Fonds, die nicht mehr in der neuen Auftragsinstruktion enthalten sind, werden nicht automatisch verkauft. Sie bleiben im Vorsorge-depot.

Der Vorsorgenehmer kann den Vorsorge-Fondssparplan jederzeit stoppen. Diese Inaktivierung hat zur Folge, dass die Auftragsinstruktion nicht mehr ausgeführt wird.

7. Einzelaufträge

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit, ergänzend und separat zum Sparplan, einzelne Kauf- und Verkaufsaufträge erteilen. Die Gutschrift und Belastung der gehandelten Fondsanteile erfolgt in der Regel 2 bis 3 Bankwerkstage nach dem Auftrag.

8. Bruchteile (Fraktionen) von Anlagefondsanteilen

Investitionsbeträge, welche nicht exakt auf einen ganzen Fondsanteil abgerechnet werden können, werden in sogenannte Fraktionen mit sechs Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.

9. Abrechnungen / Depotbestand

Die Abrechnungen über den Erwerb und die Veräusserung von Fondsanteilen, wie auch die Kontobewegungen, werden dem Vorsorgenehmer zugestellt. Das Depotvermögen, die dazugehörigen Transaktionen sowie die Wertentwicklung können jederzeit in einem allfälligen E-Banking der LUKB eingesehen werden. Der bewertete Bestand an Fondsanteilen sowie der Saldo des Vorsorgekontos wird dem Vorsorgenehmer jährlich mit einem Vermögensausweis per 31. Dezember bestätigt. Die Wertveränderungen der Anlagefonds sind Bestandteil dieses Vermögensausweises. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwände innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei Stillschweigen gelten die Auszüge als genehmigt.

10. Ausschüttungen

Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für ausschüttende Fonds, werden die Ertragsausschüttungen automatisch dem Vorsorgekonto gutgeschrieben und wieder reinvestiert.

11. Kosten und Gebühren

Die beim Erwerb der Fondsanteile anfallenden Kosten und Gebühren werden bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes direkt abgezogen. Für die Verwaltung des Vorsorge-Fondssparplans wird eine Administrationspauschale fällig. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif und wird dem Vorsorgekonto belastet. Sollte der Kontosaldo für die Deckung der Gebühren nicht ausreichen, so verkauft die LUKB automatisch die entsprechende Anzahl Fondsanteile, um die Gebühren zu decken. Die jeweils aktuellen Gebühren sind im Anhang 'Dienstleistungen und Preise' zum jeweiligen Reglement der Stiftung aufgeführt. Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

12. Übertrag von Fondsanteilen

Bei einem Titelübertrag auf eine Drittbank bzw. andere Vorsorgestiftung können in der Regel nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile werden vor dem Übertrag veräussert und dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Dem Vorsorgenehmer werden die anfallenden Titeltransferspesen nach dem jeweils geltenden Gebührentarif der LUKB belastet. Sollte der jeweilige Anlagefonds nicht übertragen werden können (z. B. weil die Ziel-Vorsorgestiftung den entsprechenden Fonds nicht als Anlage zulässt), so sind

die Fondsanteile zu veräussern und in Form von Geld zu transferieren.

13. Vertriebsrestriktionen und Risikoaufklärung

Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen in einzelnen Staaten richtet sich der vorliegende Vorsorge-Fondssparplan nur an Vorsorgenehmer mit Steuerdomizil Schweiz. Der Vorsorgenehmer erklärt, über die von ihm gewählten Fonds hinreichend aufgeklärt worden zu sein resp. Kenntnisse über die Risiken von Anlagefonds zu haben. Weitere Informationen finden sich in der Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten". Der Erwerb von Fondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes resp. Fondsvertrages der Fonds (inkl. Jahresbericht bzw. aktueller Halbjahresbericht). Diese Unterlagen können kostenlos bei der LUKB bezogen werden.

14. Anlageergebnis

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, da dieses von der Wertentwicklung des ausgewählten Anlagefonds abhängt. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Anlagefonds keine Garantie für die Zukunft darstellt.

15. Beendigung

Der Vorsorge-Fondssparplan (regelmässige Anlageinstruktion) kann jederzeit beendet werden, ohne Saldierung des Kontos und Vorsorgedepots. Dabei wird die bisherige Anlageinstruktionen beendet. Das Konto sowie die Fondsanteile im Vorsorgedepot bleiben unverändert. Das Konto und das Vorsorgedepot (damit der Kontosaldo und die enthaltenen Fonds) bleiben bestehen. Anstelle der Konditionen des Vorsorge-Fondssparplan gelten fortan die Konditionen des Kontos und Vorsorgedepots gemäss Dienstleistungen und Preise des Stiftungsreglements.

Der Vorsorgenehmer kann nebst dem Sparplan auch das Konto und das Vorsorgedepot gleichzeitig saldieren. Dazu ist ein schriftlicher Saldierungsauftrag der Stiftung einzureichen. Dabei gilt das Reglement der Vorsorgestiftung.

Möchte der Vorsorgenehmer über den Geldwert der Anlagefonds verfügen, so muss er den Verkauf der entsprechenden Fondsanteile in Auftrag geben. Eine Saldierung des zugrunde liegenden Vorsorgedepots hat die automatische Löschung des Vorsorge-Fondssparplans zur Folge. Die Fondsanteile werden je nach Instruktion des Vorsorgenehmers veräussert oder in ein anderes Vorsorgedepot übertragen (vgl. Ziffer 12).

16. Änderungen der Bedingungen

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen der Bedingungen für den Vorsorge-Fondssparplan vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Vorsorgenehmer frei, den Vorsorge-Fondssparplan vor Inkrafttreten der Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Inkrafttreten dieser Bedingungen

Diese Bedingungen treten am 07.02.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen "Bedingungen für den Vorsorge-Fondssparplan".